

Gericht der Wehrmachtkommandantur

B e r l i n .

St. L. III Nr. 486/42

Rechtsträftig
geworden am 1. März 1943
Berlin, d. 5. März 1943

Junkel
Sonderjustizinspektor

Mit Gründen ist der vorstehende
Urteil zu dem Urteil
gelangt am 10. Februar 1943

Junkel, F. J. B.

F e l d u r t e i l

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen den Kanonier Adolf Oppermann,
Lehrstab A der Art. Schule II Jüterbog,
geb. am 9. 8. 1916 in Hannover-Linden,
wegen Fahnenflucht,
hat das am 9. Februar 1943 in Berlin
zusammengesetzte Feldkriegsgericht der Wehrmachtkommandantur
Berlin, an dem teilgenommen haben

als R i c h t e r :

Oberkriegsgerichtsrat Waldhausen als Verhandlungsleiter,
Hauptmann B e c k , Standortnachschieb,
Obergefreiter Formazain, Res. Lazarett 115,

Als Vertreter der Anklage:

Kriegsgerichtsrat Dr. N e u m a n n ,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Feldjustizinspektor S c h m a u B ,
für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt.
Außerdem wird ihm die Wehrwürdigkeit aberkannt und auf
dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt.

Ich bestätige das Urteil.
Das Urteil ist zu vollstrecken.
Auf Grund des mit abhalten freiwillig sein
Quartiersverweigerung ist.
Berlin, den 1. März 1943
Der Chef der Verwaltung mit Befehlshaber
des Festungsbau. (943.) Fromm, Generaloberst.

Gründe :
=====

I

Die Personalien des Angeklagten.

Der am 11. 9. 1942 festgenommene und seitdem in Haft befindliche Angeklagte ist geboren zu Hannover am 9.8.1916 als Sohn eines Kellners. Er ist seit 1939 dort verheiratet und Vater eines zweijährigen Kindes. Mitglied der Partei oder einer ihrer Gliederungen ist er nicht. Sein ärztlicher Befund ist g.v.H.

Er besuchte bis zum Jahre 1930 die Volksschule und war anschließend 2 Jahre lang als Metallformer bei der Firma Gebrüder Körting A.G. in Hannover beschäftigt. Von dann an war er bis zu seinem im Herbst 1935 erfolgten Eintritt in den Arbeitsdienst nur noch geleglich für einige Wochen oder Monate bei verschiedenen Firmen als Gelegenheitsarbeiter tätig.

Aus dem Arbeitsdienst schied er nach einem halben Jahr mit einer bei einem Fahrradunfall erlittenen Knieverletzung.

Auch in den folgenden Jahren war er dann immer nur für kurze Zeit als Gelegenheitsarbeiter beschäftigt.

Im Herbst 1940 trat er in die Wehrmacht ein und wurde nach kurzer Grundausbildung der Eisenbahn-Küchenwagen-Abt. 3 überwiesen, später kam er zum Lehrstab A der Artillerieschule II in Jüterbog.

Disziplinarisch ist er bei der Wehrmacht 3 mal bestrast worden. Seine Beurteilung lautet:

Oppermann war ein schlauer, verschlossener und eigentlicher Charakter. In allen Dingen unwahrscheinlich mit dem Hang, die Grenzen seiner persönlichen Verhältnisse durch falsche Angaben über Beruf und große Geldausgaben zu überschreiten.

Als Soldat in der inneren und äusseren Haltung schlecht. Zum Widerspruch geneigt gerät er oft mit Kameraden in Streit. Sein unaufrichtiger Charakter macht ihm die Kameradschaft unzugänglich und in Kameradenkreise unbeliebt. Der Mut, eine begangene Tat zu bekennen, fehlt ihm.

Die Führung war mangelhaft.

II

Die gerichtlichen Vorstrafen des Angeklagten.

Gerichtlich ist der Angeklagte viermal vorbestraft.

Seine erste Strafe erhielt er im Jahre 1939 vom Amtsgericht Hannover wegen Beleidigung und unbefugter Titelführung. Er ist damals als Dipl.-Ingenieur Dr. -Ing. - das waren der Name und der Titel seines Betriebsinhabers - aufgetreten.

Im Jahre 1940 wurde er wiederum durch das Amtsgericht Hannover bestraft. Er erhielt diesmal 3 Monate Gefängnis wegen Betrugs.

Im Jahre 1941 wurde er durch das Kriegsgericht der Div. z.B.V. 411 in Hannover wegen Unterschlagung zu 2 Wochen geschärften Arrestes verurteilt.

Am 11. 8. 1941 wurde durch das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin gegen ihn auf eine Gesamtstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten Gefängnis wegen Zersetzung der Wehrkraft, unerlaubter Entfernung, Betrugs in 2 Fällen und Unterschlagung erkannt.

Diesem Urteil lagen folgende Tatbestände zu Grunde:

Der Angeklagte hatte von Weihnachten 1941 ab ein Verhältnis mit einer N.S.-Schwester, einer geschiedenen Frau, der er vor- spiegelte, daß er sie heiraten wolle. Er bewog sie dadurch, ihm 150,-- RM zu leihen, ein Betrag, von dem er später nach vielen Drängen nur 115,-- RM zurückerstattete.

Er hatte sich dieser Schwester als Obergebietsführer bei der Reichsjugendführung ausgegeben. Er hatte weiter erklärt, er unterhalte in der Nähe Hannovers eine große Hausgärtnerei, besitze mehrere Kraftwagen und verfüge über einen Kraftfahrer, einen Gärtner, eine Säuglingsschwester und mehreren Hausgehilfinnen. Sein Vater habe früher den Namen "G r a f W a l l e n f e l d" geführt, aber dann aus politischen Gründen den Namen "O p p e r - mann" angenommen.

Der Angeklagte hatte schließlich noch erklärt, über sein Geld bei der Sparkasse könne er z.Zt. nicht verfügen, da es mit halbjähriger Kündigungsfrist festliege. Er habe zwar außerdem noch 400,-- oder 500,-- RM Guthaben auf der Postsparkasse, könne aber auch hierüber z.Zt. nicht verfügen, da ihm die zur Abholung erforderliche rote Ausweiskarte abhanden gekommen sei.

Im Frühjahr 1942 hatte der Angeklagte ein Verhältnis mit einer Hausangestellten gehabt. Auch ihr hatte er die Ehe versprochen und sie dadurch bewogen, ihm 70,-- RM zu geben. Auch machte er hochstaplerische Behauptungen aufgestellt, indem er sich als Arzt ausgab und sogar erklärte, er habe bei der Operation des Oberleutnants, in dessen Diensten die Hausangestellte stand, mitgewirkt.

Ferner hatte der Angeklagte sich einer Unterschlagung schuldig gemacht gegenüber einer Freundin der eben genannten Hausangestellten. Er hatte sich deren Ohr ausbändigen lassen, um sie zur Instanzsetzung zu bringen, was er auch tat, sie dann

aber verpfändete und schließlich für 120,-- RM verkaufte, um den Erlös für sich selbst zu verbrauchen.

Als das Treiben des Angeklagten bei seiner Dienststelle gemeldet wurde und er von Majutanten zur Rede gestellt worden war, hatte er diesem gemeldet, er habe Geld und Uhr in seinem Spind. Als er darauf nach seiner Stuben geschickt worden war, hatte er die Kaserne verlassen und sich nach Hannover zu seiner Frau begeben. Dort hatte er dann 40 Veramon - und Quadronal-Tabletten verschluckt, um seine bisherige unerlaubte Entfernung als Vorbereitung zum Selbstmordversuch zu tarnen und sich anschließend durch Überführung in ein Lazarett für einige Zeit der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen.

III

Der abzuurteilende Tatbestand.

Die nunmehrige Anklage wirft dem Angeklagten Fahnenflucht vor. Ursprünglich war er überdies noch wegen Betrugs angeklagt. Insoweit wurde aber die Anklage in der Hauptverhandlung zurückgenommen, da die wegen Betrugs zu erwartende Gefängnisstrafe neben der wegen Fahnenflucht zu verhängenden Strafe nicht von Bedeutung sein konnte.

In der heutigen Hauptverhandlung ist auf Grund der Einlassung des Angeklagten und der verlesenen Aussagen der Räte F h [REDACTED] geborenen [REDACTED], der Anna B c h [REDACTED] geborenen [REDACTED], und des Wehreitens Heinz A [REDACTED], sowie auf Grund des verlesenen Gerichts der Kriminalpolizei in Hildesheim und des in der Hauptverhandlung abgegebenen Sachverständigengutachtens des Oberarztes Dr. [REDACTED] folgender Tatbestand erwiesen:

90

Nach der am 11. 8. 1942 erfolgten kriegsgerichtlichen Verurteilung hatte der Gerichtsherr am 15. 8. 1942 unter Aufsicht des Strafvollzuges die Überweisung in ein Straflager angeordnet.

Der Angeklagte erreichte nun aber, daß er zunächst wegen seiner alten Knieverletzung in das Reserve-Lazarett III in Berlin aufgenommen wurde. In dieser Lazarettzeit betätigte er sich sofort wiederum kriminell, indem er dem Gefreiten A [REDACTED] vorspiegelte, er könne ihm Stoff besorgen, und ihn dadurch veranlaßte, ihm 150,-- RM zu geben, die er (der Angeklagte) dann für sich verbrauchte, statt dafür Stoff zu beschaffen.

Am 30. 8. 1942, d.h. einen Tag bevor er nach Torgau ins Straflager verbracht werden sollte, entfloch der Angeklagte dem Lazarett. Er trieb sich zunächst einige Tage in Berlin mit der Prostituierten Ruth T h [REDACTED] herum und reiste dann mit dieser Frauensperson nach Braunschweig. Von dort begab er sich nach Lengede zu einer Frau B c h [REDACTED], die ihm den Zivilanzug ihres Sohnes zur Verfügung stellte, um den der Angeklagte gebeten hatte. Seine Uniform ließ der Angeklagte bei Frau B c h [REDACTED] zurück. Ihrer Anregung, sie doch in einem Paket mitzunehmen kam er nicht nach.

Die nächsten Tage verbrachte der Angeklagte ohne die T h [REDACTED], die er inzwischen verlassen hatte, in Hannover und in Hildesheim. In Hildesheim wurde er am 11. 9. 1942 in Goldwarengeschäft B e r g m a n n von der Kriminalpolizei festgenommen.

Er hatte dort eine Kette und mehrere Ringe gekauft und sich dabei als den Nischenlaubträger Oberleutnant G a u e r ausgegeben. Das war der Gesch. Ftsinhaberin uggis übermäßig erschienen, so daß sie die Verhaftung des Angeklagten veranlaßte.

97

IV

Würdigung des abzuurteilenden Tatbestandes.

Das Gericht hatte keine Bedenken, die vom 31. 3. 1942 bis 11. 9. 1942 währende Entfernung des Angeklagten als Fahnenflucht zu werten. Das Gericht hat die Überzeugung, daß der Angeklagte gemäß § 59 1. StGB., in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht dauernd zu entziehen, das Reserve-Lazarett III in Berlin verlassen hat.

Der Angeklagte gibt zwar an, er sei am Morgen seiner Festnahme im Begriffe gewesen, nach Berlin zurück zu reisen, um sich zu stellen, habe aber den Zug versäumt und zur Zeit seiner um 15 Uhr erfolgenden Festnahme vorgehabt, noch an dem Abend jenes Tages die Reise nach Berlin anzutreten, zu dem Zwecke, sich bei seiner letzten Dienststelle, dem Reserve-Lazarett III, zu stellen.

Das Gericht hat indessen dem Angeklagten diese Einlassung nicht geglaubt, war vielmehr fest davon überzeugt, daß dieser sich deshalb Zivil beschafft hatte, damit er sich leichter der Wehrmacht dauernd entziehen könne. Dafür spricht die Persönlichkeit und die Vergangenheit des Angeklagten. War doch, nach seiner Verurteilung zu mehrjähriger Gefängnisstrafe, zum 31. 3. 42 Verwahrung in einem Straflager verfügt worden. Der Angeklagte mußte offenbar, daß damit sehr schwere Tage für ihn anfangen würden. Außerdem war er in den wenigen Tagen nach dem 11. 3. 42 wieder straffällig geworden, und zwar hatte er wiederum einen nicht unerheblichen Betrag verurteilt, der am Tage seiner Flucht bereits gemeldet gewesen war. Er mußte also, daß er nun aufs Neue und sicherlich noch härter als bisher zur Verantwortung gezogen werden würde. Dem sollte sich der Angeklagte ganz offenbar erwidern, indem er desertierte.

Während der Verhandlung des Angeklagten in einer Eingabe an das Gericht die Zurechnungsfähigkeit seines Sohnes in Zweifel gezogen wurde; hat das Gericht sich noch besonders die Verantwort-

92

lichkeit des Angeklagten nachgeprüft. Durch den Psychiater Professor Dr. [REDACTED] ist er nicht weniger als 5-mal untersucht worden. Professor Dr. [REDACTED] und der in der Hauptverhandlung erschienene sachverständige Oberarzt Dr. med. W. [REDACTED] haben sich aber gutachtlich dahin geäußert, daß der psychopathischen und kriminell veranlagte Angeklagte keineswegs seine strafbaren Handlungen im Zustande der Bewußtseinsstörung, im Zustande der Geistes-
schwäche begangen haben kann.

V

Strafzumessungen.

Da die abzuurteilende Pannenflucht während des mobilen Zustandes der Deutschen Wehrmacht begangen ist, war sie gemäß § 70 Abs. 2, § 9 Nr. 1 WStGB. so abzuurteilen, als ob sie in Felde begangen worden wäre, also mit dem Tode oder Zuchthaus zu bestrafen. Für die Frage, ob Zuchthaus oder ob Todesstrafe als angemessen zu erachten ist, waren weiter die Richtlinien des Führers vom 14. 4. 1940 maßgebend.

Nach dem Sinn dieser Richtlinien ist aber der Angeklagte unter Berücksichtigung aller oben stichwortartig aufgeführten Umstände eine Persönlichkeit, welche die Todesstrafe verdient. Er hat, wie oben näher geschil-
dert ist, in den 14 Jahren von seiner Schulentlassung bis zum Beginn seiner Soldatenseit niemals Anstrengungen gemacht, einen Beruf zu erlernen. Er ist immer nur Gelegenheitsarbeiter geblieben und hat es auf keiner Arbeitsstelle lange ausgehalten. Im Jahre 1931 ist er zum ersten Male gerichtlich bestraft worden. Ist nach dieser ersten Bestrafung gering ausgefallen, so zeigt sie ihn doch bereits als Hochstapler. Im Jahre 1934 wurde er wiederum bestraft, und zwar wegen Betruges. Im Jahre 1937 wird er wegen Unterschlagung bestraft und im Jahre 1938 wird auf eine Gesamtstrafe

von 4 Jahren und 6 Monaten Gefängnis wegen unerlaubter Entfernung und Wehrdienstentziehung sowie wegen einer Kette von Betrügereien erkannt und Verbringung in ein Straflager verfügt. Spätestens jetzt hätte der Angeklagte einsehen müssen, daß nun das Maß voll war, wenn er nicht als eines jener assoziellen Elemente arachtet und behandelt werden soll, für die während des Zeitalters des totalen Krieges weniger denn je Platz ist in der deutschen Volksgemeinschaft. Er muß also durch Verhängung der Todesstrafe aus dieser Volksgemeinschaft entfernt werden.

Der neben dieser Strafe erkannte Verlust der Wehrwürdigkeit folgt aus § 31 Nr. 1 RStGB. auf dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wurde auf Grund von § 30 RStGB. erkannt.



Obersyngend-Int

Urteil vom 10.2.43.